

Bildung
 Telefon 043 366 13 33
 E-mail: schule@maur.ch

Rückstellung von der Schulpflicht Reglement

09.06

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Rückstellung von der Schulpflicht vor Beginn des Schuljahres	1
3. Rückstellung von der Schulpflicht im Laufe des Schuljahres / Ausschulung	2
4. Schlussbestimmungen	2
4.1. Weitere Reglemente / Bestimmungen / Weisungen	2
4.2. Verteiler	2
4.3. Inkraftsetzung	2

Maur, 27. Januar 2020 / LA / MS

1. Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

§ 3. ² Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006:

§ 3. ¹ Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflicht

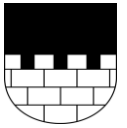
b. die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

² Für das Verfahren gilt §34 Abs.3.

§ 34. ³ Die Schulpflicht hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

2. Rückstellung von der Schulpflicht vor Beginn des Schuljahres

Stellen die Eltern vor der Einschulung ein Gesuch um Rückstellung ihres Kindes von der Schulpflicht, muss die Schulpflicht die Frage klären, wie weit im Kindergarten Schwierigkeiten voraussehbar sind. Gemäss § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung zieht die Schulpflicht hierfür den Haus- oder Kinderarzt des betreffenden Kindes bei. Dem Gesuch der Eltern muss daher ein ärztliches Zeugnis mit entsprechender Empfehlung beigelegt werden.



3. Rückstellung von der Schulpflicht im Laufe des Schuljahres / Ausschulung

Die Schulleitung stellt gemeinsam mit den Eltern Antrag um Rückstellung von der Schulpflicht / Ausschulung an die Schulpflege. Die Schulpflege prüft den Antrag, hört die Beteiligten gemäss § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung an und zieht bei Bedarf den schulpsychologischen Dienst der Schule Maur bei.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Weitere Reglemente / Bestimmungen / Weisungen

- -

4.2. Verteiler

- Dossier 09.06
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Homepage www.schule-maur.ch

4.3. Inkraftsetzung

Auf Antrag der Geschäftsleitung wurde das vorliegende Reglement von der Schulpflege am 4. Februar 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Maur, 4. Februar 2020

SCHULPFLEGE MAUR

Stephan Oehen
Schulpräsident

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung